

Erklärungen zur Datenverarbeitung sowie Hinweise zu weiteren Rechtsvorschriften

1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO; ABI. Nr. L 119 Seite 1)

1.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 DS-GVO

- a. Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 und 14 jeweils Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO ist das:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg (MLUK)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Rechnungslegende Stelle EMFAF,
Koordination für Konditionalität und InVeKoS
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam.

- b. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des MLUK im Sinne der Artikel 13 und 14 jeweils Absatz 1 Buchstabe b) DS-GVO ist zu erreichen über poststelle@mlul.brandenburg.de oder Telefon 0331-866-0.
- c. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der EU-Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU), den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 907/2014 und 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nrn. 908/2014 und 809/2014 sowie für Anträge ab der neuen Förderperiode nach den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 und den hierzu erlassenen delegierten und Durchführungsverordnungen..
- d. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.
- e. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ergänzend nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 7 DS-GVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundes- und Landesrecht außerdem in den weiteren Fällen rechtmäßig, in denen die automatisierte Verarbeitung dieser Daten zur Bearbeitung Ihres Antrages und dafür erforderlich ist, die den zuständigen Behörden obliegenden Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle, Prüfung sowie Überwachung und Bewertung nachzukommen, soweit dies nicht schon durch Nr. 1.1 c und d abgedeckt ist. Die Einwilligung ist damit Voraussetzung für die Verarbeitung. Im Übrigen wird hierzu auch auf Nr. 1.4 am Ende verwiesen.
- f. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUK und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.

Die Kategorien Ihrer personenbezogenen Angaben im Sinne der Artikel 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe d) DSGVO (Stammdaten, Betriebsprofil, Allgemeine Angaben, Sonstige Angaben,

Tierbestandsnachweis, Sentinel-Satellitenbilder, Geotagged-Fotos oder andere zumindest gleichwertige Daten) können landeseinheitlich für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUK genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nrn. 1305/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 ein.

- g. Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, vor allem solcher des Bundes, statt, die Sie im Einzelnen den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4. entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Agrarförderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- h. Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der Artikel 13 und 14 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO sind alle Behörden/Einrichtungen und deren Beschäftigte, die zur Erreichung der Zwecke im Sinne von Nr. 1.1.c. und d. mit Ihren Daten arbeiten müssen. Weitere Empfänger ergeben sich aus den nachfolgenden Nrn. 1.3 und 1.4.

1.2 Informationen auf der Grundlage des 13 und 14, jeweils Absatz 2 DS-GVO:

- a. **Hinweis** gemäß Artikel 13 und 14 Absatz 2 Buchstabe a) DS-GVO:
Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem jeweiligen Fachrecht und Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116. Die Daten und Unterlagen des Antrags müssen für das laufende Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr und die vorangegangenen zehn Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre über die elektronischen Datenbanken abrufbar sein.
- b. **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c) DS-GVO:
Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DS-GVO die folgenden Rechte zustehen:
 - das Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer Einwilligung für den Bereich der Verarbeitung, der nur auf Ihrer Einwilligung basiert (Artikel 7 DS-GVO),
 - das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 15 DS-GVO),
 - das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
 - das Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO) sowie
 - das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DS-GVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO beruht.
- c. **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) DS-GVO:
Entfällt.
- d. **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO:
Bei Fragen und zur Wahrnehmung Ihres Beschwerderechts zum Bereich des Datenschutzes können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, der **Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg**.
Die vollständige Adresse finden Sie am Ende dieser Erklärung zur Datenverarbeitung.
- e. **Hinweis** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DS-GVO:
Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.
- f. Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 4 DS-GVO:
Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 DS-GVO darüber informiert, dass eine Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) DS-GVO sowie der §§ 5, 6 und 8 BbgDSG auch durch Übermittlung Ihrer Daten im Rahmen einer Zweckänderung an andere Behörden wie beispielsweise die unteren Naturschutz- oder

Wasserbehörden zur Durchführung der diesen zugewiesenen ordnungsbehördlichen Aufgaben möglich ist.

Die Dauer der Speicherung der Daten für diese anderen Zwecke richtet sich hierbei nach den jeweiligen fachrechtlichen Anforderungen.

1.3 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung

a. Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden. Mit der Einreichung der elektronischen Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen sowie der Abgabe des handschriftlich unterschriebenen Datenträgerbegleitscheins ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrardatenverwaltung zwingend angelegt sind.

Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.

b. Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.

Zur Nachprüfung Ihrer Angaben werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Betriebsdaten und weiteren Nachweise sowie gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) Abgleiche nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz durchgeführt.

Hierzu werden u.a.

- Abgleiche Ihrer Antragsangaben mittels eines Geoinformationssystems (GIS),
- Sentinel-Satellitenbilder oder andere zumindest gleichwertige Daten sowie
- Abgleiche mit den Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzauflagen durchgeführt.

c. Die unter „Stammdaten“ eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

d. Für die Online-Antragstellung über das Internet werden die notwendigen Angaben auf einem separaten Server analog dem Verfahren auf der ZID bereitgestellt. Die Authentifizierung des Internetnutzers erfolgt bei der Online-Antragstellung mit der gleichen Betriebsnummer und PIN wie bei der Anmeldung auf der ZID.

e. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der Nr. 1.1 Buchstaben c., d. und e. dieser Erklärungen zur Datenverarbeitung

- zur Kontrolle der Einhaltung der **Cross-Compliance Verpflichtungen** gemäß den Artikeln 93 und 94 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die Einhaltung der **Konditionalität** gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit § 3 InVeKoS-Daten-Gesetz zwischen den Prämienbehörden und den Fachüberwachungsbehörden übermittelt und verarbeitet. Sofern Sie Maßnahmen nach dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) oder Interventionen nach dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland oder dem GAK-Rahmenplan beantragt haben, erklären Sie sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Antrages auf Agrarförderung und seiner Anlagen erhobenen Antragsdaten im fachlich erforderlichen Umfang auch an die zuständigen Fachüberwachungsbehörden zum Zwecke der Kontrolle der Cross-Compliance bzw. Konditionalitätsverpflichtungen für diese Maßnahmen übermittelt werden.

- von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) **für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften** verarbeitet, die zu den von Ihnen gekennzeichneten Förderanträgen einschlägig sind.

Zur **Auszahlung** übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständigen Kassen (Bundeskasse, Landeshauptkasse). Zum Zwecke der **Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund** übermittelt das LELF Ihre

Angaben außerdem in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

- f. Die zuständigen Zahlstellen im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik übermitteln nach § 34e MOG der Marktordnungsstelle oder der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zur Durchführung und Überwachung außergewöhnlicher Maßnahmen Betriebsdaten im Sinne des § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, die in Vorschriften im Sinne des § 34a Absatz 1 MOG vorgesehen sind. Die Marktordnungsstelle oder die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau verarbeitet die nach Satz 1 übermittelten Daten zum Zwecke der Durchführung und Überwachung außergewöhnlicher Maßnahmen. § 34d MOG gilt entsprechend.
- g. Im Rahmen des **Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. 2021/2116** einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den EGFL und den ELER (mit-) finanzierte Beihilfen und den §§ 4 und 5 InVeKoS-Daten-Gesetz dürfen die im MLUL eingerichtete **Zahlstelle des Landes Brandenburg für den EGFL und ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst** bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Maßnahmen im Rahmen der ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und 2021/2116 diese Daten auswerten.
- h. Nach § 16 des GAPInVeKoSG übermitteln die Zahlstellen übermitteln den zuständigen Behörden die erforderlichen Betriebsdaten
1. zum Zwecke der Erstellung der europäischen Statistiken nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164) einschließlich der entsprechenden Bundesstatistiken sowie
 2. zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, sowie der entsprechenden Gesetze der Länder.
- i. Zum Zwecke der Kontrolle und Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen können die für die Kontrolle und Sanktionierung zuständigen Behörden Daten anfordern, die nach den **Abschnitten 9 bis 12 und 15 der Viehverkehrsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen erhoben wurden. Die für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden übermitteln die nach Satz 1 angeforderten Daten an die anfordernde Behörde.
- Der Antragsteller stimmt einer Nutzung der in der HIT-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere/HIT) nach den Abschnitten 9 bis 12 und 15 der Viehverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen gespeicherten Daten zum Zwecke der Antragstellung und Kontrolle sowie der Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen zu.
- j. Die Zahlstellen übermitteln auf Anforderung Betriebsdaten an öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist:
- a) zur wissenschaftlichen Forschung zur Agrarstruktur oder zu den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,

- b) für Vorhaben im Bereich der Planung, des Monitorings und der Evaluierung von Politiken zur Agrarstruktur und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft,
- c) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen zur Klima- und Umweltberichterstattung sowie
- d) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

aa) auf dem Gebiet der Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist,

bb) auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und

cc) auf dem Gebiet der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist.

- k. Nach **§ 6 InVeKoS-Daten-Gesetz** werden auch die Namen, die Anschriften und die Betriebsnummern der Mitglieder von **Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse** zum Zwecke der Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen verarbeitet.

l. Cookies:

Die Software für die Antragstellung verwendet Cookies, die für die Funktionalität und die weitere Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der Antragstellung technisch zwingend notwendig sind. Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Endgerät gespeichert werden. Ihr Browser greift auf diese Dateien zu.

Gängige Browser lassen sich so einstellen, dass sie Cookies generell nicht zulassen und Sie können festlegen, ob Ihre Besuche auf Webseiten verfolgt werden dürfen (do-not-track). Wenn Sie mit der Speicherung und Auswertung dieser Daten aus Ihrem Besuch nicht einverstanden sind, dann können Sie der Speicherung und Nutzung jederzeit widersprechen. In diesem Fall ist keine Antragstellung möglich.

Indem Sie auf das Banner bei dem ersten Besuch auf der Webseite klicken, erklären Sie sich mit dem Gebrauch von Cookies auf unserer Seite einverstanden.

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Cookies, die für Ihre Authentifizierung gespeichert werden:

Session- und Identity-Cookies

Darüber merkt sich der Browser, ob ein Nutzer bereits eingeloggt ist, bzw. welche Aktionen des Login-Prozesses zuletzt durchgeführt wurden.

Diese Cookies sind zwingend für die korrekte Funktion eines Session-Managements notwendig.

.sig-Cookies

Diese Cookies dienen Sicherheitsaspekten (konkret der Verhinderung der Manipulation anderer Cookies) Sie enthalten keinerlei nutzerbezogene Daten.

Diese Cookies sind zwingend für die Sicherheit der Anwendung notwendig.

Lokale-Cookie

Darüber merkt sich der Browser, welche Sprache der Nutzer auf der Login-Seite ausgewählt hat. Dieser Cookies ist zwingend für die korrekte Funktion der Anwendung notwendig.

Zusammenfassend kann man sagen: Alle Cookies sind technisch zwingend notwendig. Es gibt genau ein Cookie (Identity-Cookie), welches die ausschließlich interne ID des Nutzers enthält. Er wird nach erfolgreichem Login gesetzt und dafür benötigt, dass das System den Nutzer bei allen weiteren Interaktionen korrekt identifizieren kann.

Ansonsten enthält kein Cookie weitere personenbezogene Daten. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb dieser Erklärungen und Hinweise erfolgt nicht.

- m. **Zur Gewährleistung der gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 bzw. 2021/2115 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie gegebenenfalls an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnungen weitergegeben.**

1.4 Weitere Datenverarbeitungen

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO und Absatz 3 sowie Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 4 DS-GVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) DS-GVO auch auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a. Nach **§ 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes** sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b. Nach der **Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten - Mitteilungsverordnung** - des Bundes werden Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben.

Unbeschadet dessen können die am Zahlstellenverfahren beteiligten Behörden auch auf Auskunftersuchen der Finanzbehörden insbesondere nach Einzelauskünften nach **§ 93 der Abgabenordnung (AO)** Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang an die Finanzbehörden weitergeben.

- c. Nach § 52 i. V. m. § 84 Absatz 3b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung werden ab der ersten Anwendbarkeit des § 52 auf dieser Grundlage Ihre personenbezogenen Daten in dem hierfür erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben.

Hinweis zu Buchstabe b. und c.:

Die Datenübermittlung an die Finanzbehörden basierend auf den in den Buchstaben b. und c. genannten Rechtsgrundlagen umfasst auch die Übermittlung Ihres Identifikationsmerkmals nach §§ 139 a bis 139 c AO.

- d. Nach **§ 93 des Agrarstatistikgesetzes** in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetzes werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal von der Bewilligungsbehörde an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- e. Nach **§ 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes** dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.

- f. Nach **§ 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes** in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetzes dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.
- g. Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach **§ 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch** zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- h. Die angegebenen flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur **Sicherung von Natura-2000-Gebieten** an die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftsschutz (LfU) und die Landes-Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg übermittelt werden.
- i. Für die Durchführung des **Abgleichs mit Schutzgebiets- und Vertragsnaturschutzauflagen** werden Ihre Daten auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 BbgDSG in dem dafür erforderlichen Umfang an die zuständigen Naturschutzbehörden übermittelt.
- j. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union **veröffentlichen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116** sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet (siehe dazu im Detail Nr. 6).
- k. Auf der Grundlage internationaler Abkommen zur Treibhausgasberichterstattung ist auch die Bundesrepublik Deutschland mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU verpflichtet. Für die sich hieraus und aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ergebenden Berichtspflichten für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft werden die benötigten InVeKoS-Daten durch das LELF an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bzw. das Thünen-Institut (TI) als seinem Beauftragten übermittelt. Diese Übermittlungspflicht an das BMEL bzw. das TI betrifft auch zurückliegende Antragsjahre

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe **des Artikel 28 DSGVO** im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen **als Auftragsverarbeiter** bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie auch darüber informiert, dass nach § 7 InVeKoS-Daten-Gesetz Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu **löschen** sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 69 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 oder § 7 Absatz 3 Nrn. 1 oder 2 InVeKoS-Daten-Gesetz sind die genannten Daten **spätestens nach Ablauf des zehnten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem die genannten Daten erhoben worden sind, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die in § 7 Absatz 3 Nr. 1 genannten Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 bzw. 2021/2116 benötigt werden oder
- einer Löschung der in § 7 Absatz 3 Nr. 2 genannten Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Mit der Online-Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zu der Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der ersten und zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Kenntnis genommen und in die Verarbeitung eingewilligt haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Förderprogramme sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der der Faxnummer freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

Aufsichtsbehörde

Bei Fragen und Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Brandenburg**

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Deutschland

Telefon: +49 33203 356-0

Telefax: +49 33203 356-49

E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de

Internet: www.lda.brandenburg.de